



- Links zu den Audiopodcasts:
 - <https://open.spotify.com/show/72troMXcHZfOo0t5xTh0Y3>
 - <https://podcasts.apple.com/de/podcast/zivilrecht-digital/id1509331808>

Rechtsfähige Akteure



Natürliche
Person



Elektronische
Person



Juristische
Person

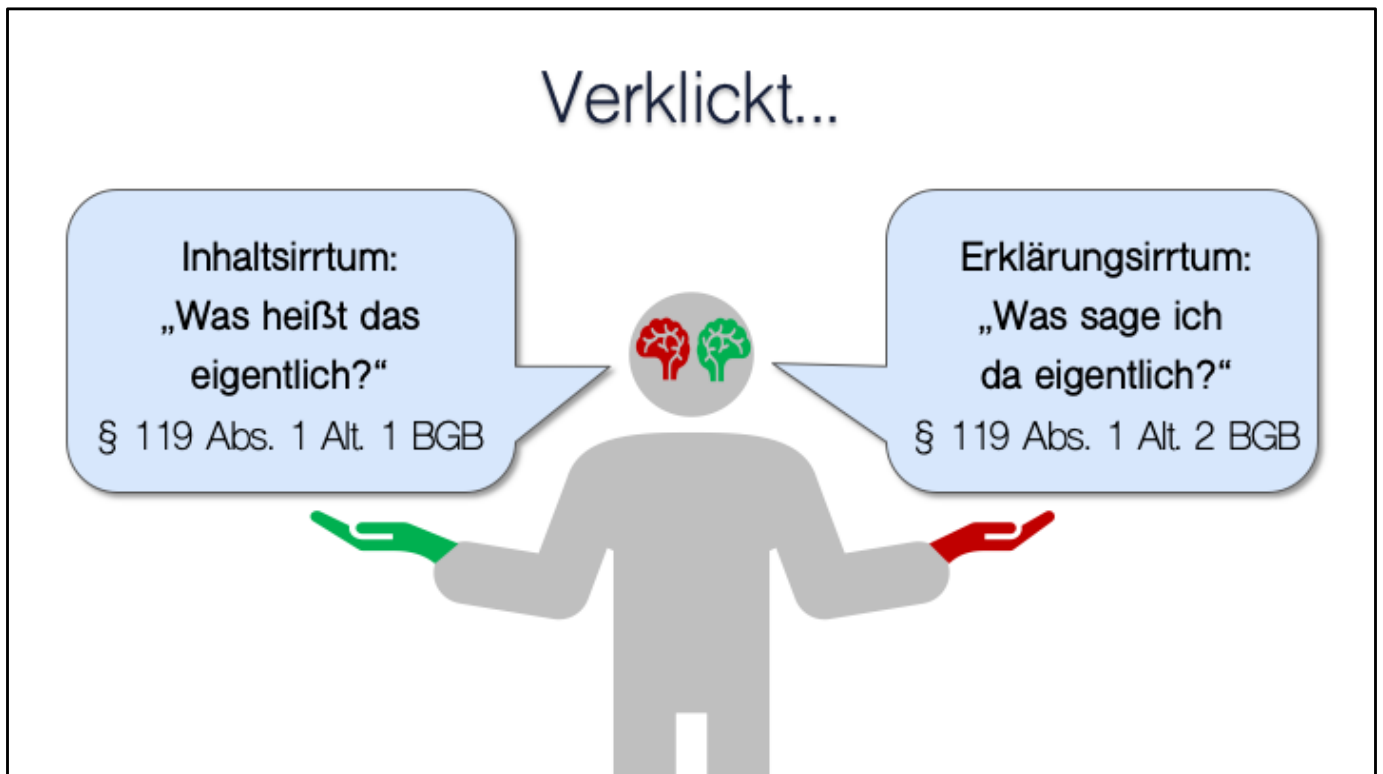
- Ob es eine spezielle juristische Person in Form einer elektronischen Person (z.B. für selbstfahrende Autos oder künstliche Intelligenzen) geben sollte, ist sehr Streitig
 - Siehe z.B. *Thomas Riehm und Stanislaus Meier*, Künstliche Intelligenz im Zivilrecht, in: Fischer/Hoppen/Wimmers (Hrsg.), DGRI-Jahrbuch 2018, 2019, S. 1 ff.



- Im Grundsatz gelten für digital vermittelte Willenserklärungen keine besonderen Regeln, soweit sie wie klassische Willenserklärungen ursprünglich **menschlich veranlasst** sind
- Automatisierte Willenserklärung \approx Computererklärung = vollautomatisch berechnet und abgegeben, ggf. mit Zeitversatz zwischen menschlicher Veranlassung und Entäußerung in den Rechtsverkehr \rightarrow Auch hier kein Unterschied zur klassischen Willenserklärung
 - Beispiel: Bieten bei eBay (sog. Agentenerklärung)
 - Beispiel: Self-Service Terminal im Supermarkt: Angebot mit „Weiter“ nach dem Scan des letzten Artikels, Annahme durch positive Reaktion des Terminals darauf bzw. Einleitung des Bezahlvorgangs
 - Ggf. Zusammenspiel mit einem Rahmenvertrag, so etwa beim Tanken per Induktionsschleife an der Ampel oder beim Bestellen mit Sprachassistenten
- Autonome Willenserklärungen = Nicht unbedingt echte Autonomie der Bestellsoftware, eher ist gemeint, dass nur ein Dritter (z.B. eine Plattform oder ein Softwareprogrammierer) den Bestellalgorithmus kennt
 - eA: Botenschaft, Zurechnung zum Verwender
 - aA: Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB
 - aA: Anfechtung wegen Erklärungsirrtums, § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB
 - aA: Minderjährigenrecht analog, inkl. Taschengeld nach § 110 BGB
 - aA: Neue Form von Vertrauenshaftung
- Weiterführende Literatur:
 - *Olaf Sosnitza*, CR 2016, 764 ff.
 - *Louisa Specht/Sophie Herold*, MMR 2018, 40 (42)
 - *Malte Grützmacher/Dirk Heckmann*, CR 2019, 553 (555 f.)



- Grundsatz: Zwei Voraussetzungen:
 - Verkörperte WE muss in den Machtbereich der Empfängerin gelangen
 - Die Empfängerin muss die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben
- Beispiele:
 - Geschäftsbetriebe müssen zweimal täglich ihre E-Mails abrufen und ihren Anrufbeantworter abhören
 - Bei Privatleuten geht man davon aus, dass sie ihren Mailbox einmal am Tag und nicht vor Mittag leeren (Mittagstheorie)
 - Siehe dazu BAG v. 22. August 2019, 2 AZR 111/19, <https://www.iww.de/quellenmaterial/id/211799>, dazu auch *Patrick Bruns*, NJW 2019, 3618–3620



- Grundsatz: Irrtümlich abgegebene Willenserklärungen sind **wirksam!**
- Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB
 - Erklärender weiß nicht, was seine Worte sagen („Was sage ich *damit* eigentlich?“)
 - Unterfall: Identitätsirrtum = Irrtum über Identität des Vertragspartners (z.B. Verwechslung von Hersteller und Verkäufer auf Amazon)
- Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB
 - Die erklärende Person weiß nicht, welche Worte sie wählt
 - Würde sie sich hören, würde sie sofort korrigieren!
 - Typische Fälle: Versprechen, Verschreiben, Vergreifen → Verklicken
 - Siehe auch § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB
 - Ggf. schon gar kein Erklärungsbewusstsein, wenn jemand in seinem Freemail-Account in Pawlow'scher Art auf Kaufen klickt
 - ➔ nach h.M. Anfechtung analog § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB
 - Bei richtiger Eingabe, aber Softwarefehler:
 - Wohl Fall des 120 BGB = Sonderfall des Erklärungsirrtums; das aber umso streitiger, je autonomer der Computer ist (smart fridge)
 - Nach aA bei Softwareübermittlungsfehlern nur unbeachtlicher Motivirrtum

Abhanden gekommene Willenserklärungen



KidKraft Sparkle Mansion



Royal Dansk Danish Butter Cookies

- Beispiel: Eigenmächtige Bestellungen eines Sprachassistenten
 - Falldarstellung unter <https://edition.cnn.com/2017/01/05/health/amazon-alexa-dollhouse-trnd/index.html>
- Lösungsmöglichkeiten:
 - eA: Mangels Handlungswillens und Erklärungsbewusstseins liegt schon gar nicht erst eine Willenserklärung vor
 - aA: Mangels Erklärungsbewusstseins Anfechtung analog § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB
- Siehe dazu auch *Specht/Herold*, MMR 2018, 40 (41 f.)

Elektronische Form

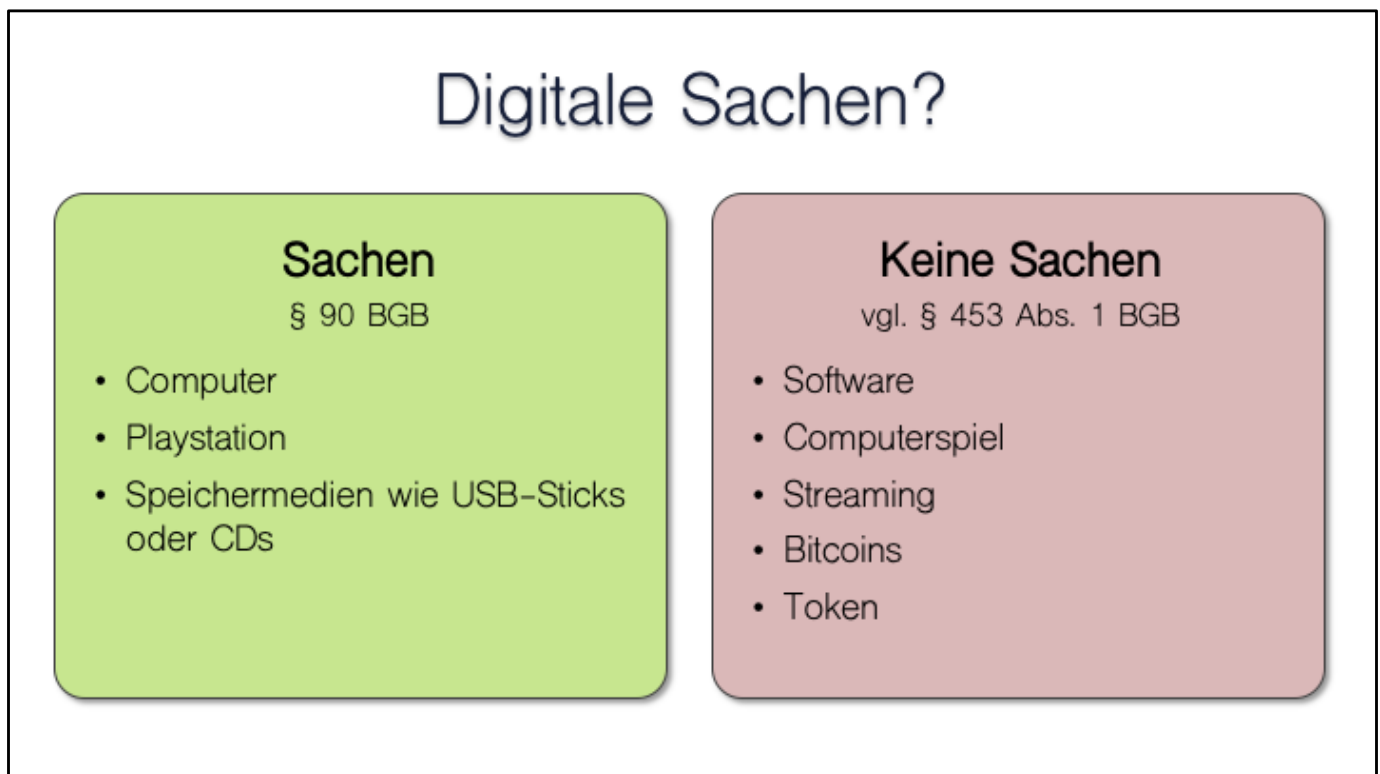


- Entscheidender Prüfstein für die elektronische Form nach § 126a BGB ist die sog. qualifizierte elektronische Signatur
 - Europäische eIDAS-Verordnung Nr. 910/2014 (elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt)
 - § 17 Vertrauensdienstegesetz (VDG)
 - Das Signaturgesetz (SigG) wurde mit Wirkung vom 29. Juli 2017 aufgehoben!
- Kerngedanke: Eindeutige Zuordnung einer Signatur zu einer Person, z.B. über das PostIdent-Verfahren oder ein beA-Endgerät
- Elektronische Form als Parallele zur Schriftform:
 - Nach § 126 Abs. 3 BGB steht die elektronische Form grundsätzlich der Schriftform gleich
 - § 371a ZPO: Private elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur werden wie Urkunden behandelt → Anwendung der §§ 415 ff. ZPO
- In bestimmten Fällen ist die elektronische Form ausgeschlossen:
 - Kündigung oder Auflösung eines Arbeitsvertrags, § 623 BGB
 - Bürgschaftserklärung, § 766 Abs. 1 S. 2 BGB

Textform



- Formzwecke lassen sich häufig auch durch bloße Textform wahren, insb. bei geringer Gefahr von Übereilung und Dokumentationsschwierigkeiten
- Voraussetzungen nach § 126b BGB:
 - Lesbare Erklärung
 - Nennung des Namens des Erklärenden
 - Dauerhafter Datenträger
- Der Textform genügen Nachrichten per elektronischem Dokument auf USB-Stick o.ä., E-Mail, SMS, What's App, Facebook Messages usw.
- Nicht der Textform genügen mündliche oder schnell vergängliche schriftliche Mitteilungen, etwa Instagram Stories oder Snapchat Videotexte
- Beispiele für eine gesetzliche Anordnung der Textform:
 - Mieterhöhungen, §§ 557b Abs. 3 S. 1, 558a Abs. 1, 559b Abs. 1 S. 1 BGB
 - Betriebsübergang, § 613a Abs. 5 BGB
 - Belehrung über die Rechtsfolgen der Abnahme, § 640 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BGB
 - Verbraucherbauvertrag, § 650i Abs. 2 BGB
- Der Beweis im Zivilprozess folgt § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO: Textdokumente sind Gegenstand des Augenscheins und damit freier richterlicher Beweiswürdigung nach § 286 Abs. 1 ZPO; wird ihre Echtheit bestritten, taugen sie wenig
- Seit 2016: § 309 Nr. 13 b) BGB: Der Vertragspartners eines AGB-Verwenders darf nicht per AGB an eine höhere als die Textform gebunden werden



- Sachen sind nicht rechtsfähig: Sie haben nicht selbst Rechte und Pflichten, sondern sind *Gegenstand von* Rechten und Pflichten
- Was mangels Körperlichkeit keine Sache ist, kann Gegenstand von Rechten sein, vgl. § 453 Abs. 1 BGB
 - Beispiel: Man kann Zugang zu einem Online-Game kaufen und erhält dadurch das Recht zum „digitalen Einlass“
 - Wichtig: Digitale Güter erhalten durch die anstehende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/770 eigene Regeln im BGB; ab Januar 2022 sind diese neuen Vorschriften hoch examensrelevant

